



Bern, 2. März 2018

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Entwurf zu Verordnungen zum Geldspielgesetz;
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 2. März 2018 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Vorentwurf der Verordnungen über die Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 15. Juni 2018.

Die Bundesversammlung hat am 29. September 2017 das Geldspielgesetz (BGS) verabschiedet. Das Gesetz setzt Artikel 106 der Bundesverfassung um und vereint in einem Erlass die beiden Bundesgesetze vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten sowie vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung über das Gesetz findet am 10. Juni 2018 statt. Die Vernehmlassung über die Verordnungen wird bereits vor dem Abstimmungstermin durchgeführt, damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch in Kenntnis der Details in den Verordnungen über das Gesetz abstimmen können. Zudem kann das Gesetz bei einer Annahme durch das Volk so rasch in Kraft gesetzt werden.

Die Vernehmlassung betrifft drei Erlasse: eine Verordnung des Bundesrates über die Geldspiele, eine Verordnung des EJPD über die Pflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie eine Verordnung des EJPD über die Spielbanken. Folglich bleibt die Architektur der Erlasse für die Spielbanken mit einer Verordnung des Bundesrates und einer Departementsverordnung mit den eher technischen Normen dieselbe. Für die Veranstalterinnen von Grossspielen sind gemäss den Bestimmungen des BGS neue Pflichten bei der Geldwäschereibekämpfung vorgesehen.

Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

cornelia.perler@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Besson (058 463 07 12; michel.besson@bj.admin.ch) oder Frau Benoit (058 462 53 62; anne.benoit@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin